

Verwendungsrichtlinien

Wissenschaftliche Kongresse

1. Allgemeines

Diese Verwendungsrichtlinien sind Bestandteil der Bewilligung. Sie gelten, soweit in der Bewilligung selbst nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Die Bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind nicht an das laufende Haushaltsjahr gebunden.

2. Abruf der Mittel

Die Mittel sind bei Bedarf mit DFG-Vordruck 41.032 bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) abzurufen.

Die endgültige Festsetzung des teilnehmerabhängigen Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Die DFG geht davon aus, dass der Beihilfeempfänger zur Abwicklung des Zuschusses die Unterstützung der Verwaltung einer öffentlichen Einrichtung¹ in Anspruch nimmt und den Zuschuss über die zuständige Kasse (Amtskasse) abwickelt. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, muss der Beihilfeempfänger bei einem inländischen Geldinstitut ein besonderes Konto mit dem Zusatz "Sonderkonto für DFG-Mittel" einrichten und eine unwiderrufliche, schriftliche Vereinbarung mit dem Geldinstitut treffen, in der die DFG ermächtigt wird, beim Tode des Beihilfeempfängers über dieses Konto zu verfügen (vgl. DFG-Vordruck 41.033). Erst nach Vorlage dieser Vereinbarung kann die DFG Mittel anweisen.

3. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Veranstaltung außer durch den Sachbericht durch Vorlage einer Abrechnung der Mittel (DFG-Vodr. 41.31) nachzuweisen.

¹ Den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gleichgestellt sind die im Sinne von Artikel 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung von den Ländern und dem Bund gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen, und zwar die Großforschungseinrichtungen (AWI, DESY, DKFZ, DLR, FZJ, FZK, GBF, GFZ, GKSS, GMD, GSF, GSI, HMI, IPP, MDC, UFZ), die Institute der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft, die in der Wissenschaftsgemeinschaft Blauen Liste (WBL) enthaltenen Forschungseinrichtungen, der Forschungsverbund Berlin e.V. sowie die Geisteswissenschaftlichen Zentren.

Grundlage für den Verwendungsnachweis ist eine Liste mit den Namen sämtlicher Tagungsteilnehmer. Als Teilnehmer für die Festsetzung des Zuschusses gelten dabei nur die an der Tagung beteiligten Wissenschaftler, **nicht** jedoch Studenten und Doktoranden; letztere sind in der Teilnehmerliste ggf. besonders zu kennzeichnen.

Die Teilnehmerliste ist nur auf Verlangen der DFG vorzulegen, sie muss jedoch fünf Jahre lang zur Überprüfung der Abrechnung aufbewahrt werden.

4. Zinsgutschriften

Ergeben sich auf dem Sonderkonto Zinsgutschriften, sind die Zinsen, wenn sie den Betrag (abzüglich Bankgebühren) von 2,50 EUR übersteigen, bei der Abrechnung an die DFG zu überweisen. Bei Zinsgutschriften von mehr als 25,- EUR sind entsprechende Bankbelege (Kontoauszüge zu übersenden).

5. Widerruf, Rückforderung, Verzinsung

Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn

- die Bewilligung ein Jahr nach dem für die Veranstaltung vorgesehenen Termin noch nicht in Anspruch genommen worden ist,
- wichtige Gründe dazu Anlass geben; das ist z.B. der Fall, wenn der DFG von ihren Geldgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die ausgezahlten Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind.

Hat der Beihilfeempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, zu vertreten, ist dieser Anspruch vom Tage der Fälligkeit an mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9.6.1998 (BGBL I S. 1242) zu verzinsen.

Werden die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckentsprechend verwendet, behält die DFG sich vor, unabhängig davon, ob die Bewilligung widerrufen wird, Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9.6.1998 (BGBL I S. 1242) jährlich für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.